

GEMEINDE OSTERRÖRFELD

1. VORHABENBEZOGENE ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 35

Teil B: Text zum Vorentwurf

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017

Hinweis:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 beinhaltet lediglich eine Erhöhung der Verkaufsfläche um 200 m² innerhalb des bestehenden Gebäudes des Discounters, wie sie bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung des Bebauungsplans diskutiert wurde. Diese Änderung hat somit keinerlei Veränderung außerhalb des vorhandenen Gebäudes zur Folge. Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans in Plan und Text verbleiben unverändert.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

Das Sondergebiet SO 1 „Discounter“ dient vordringlich der Unterbringung eines Discounters. Die zulässige maximale Gesamtverkaufsfläche im Sondergebiet SO 1 „Discounter“ beträgt 1.200 m².